



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus**

**Behörden, Anstalten und Schulen
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Kultus**

Stand: 13. Mai 2026

Inhaltsübersicht

I. Übersicht über den Aufbau der Kultusverwaltung	4
II. Die Einrichtungen im Einzelnen.....	5
Übersicht über die Behörden, Anstalten, Stiftungen und Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus.....	5
1. Behörden	7
1.1 Ministerium für Kultus Baden-Württemberg.....	7
1.2 Obere Schulaufsichtsbehörden	11
1.3 Untere Schulaufsichtsbehörden	12
2. Landesoberbehörde	13
2.1. Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).....	13
2.2 Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (ohne Schulen)	15
2.2.1 Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.....	15
2.2.2 Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte - Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik	16
2.2.3 Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg	16
2.2.4 Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg	18
2.2.5 Schulbauernhof Niederstetten-Pfizingen	19
2.3 Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts	20
2.3.1 Landesmedienzentrum Baden-Württemberg	20
3. Stiftungen des öffentlichen Rechts	22
4. Schulen.....	23
4.1 Öffentliche Schulen	23
4.1.1 Allgemeines	23
4.1.2 Grundschule.....	23
4.1.3 Grundschulförderklassen	24
4.1.4 Werkrealschule und Hauptschule	24
4.1.5 Realschule	25
4.1.6 Gymnasium.....	25
4.1.7 Gemeinschaftsschule	27
4.1.8 Kolleg.....	28
4.1.9 Berufsschule	28
4.1.10 Berufsfachschule.....	29
4.1.11 Berufskolleg	29

4.1.12 Berufsoberschule	30
4.1.13 Fachschule.....	30
4.1.14 Sonderpädagogische Förderung	30
4.1.15 Schulen besonderer Art.....	32
4.2 Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)	32

I. Übersicht über den Aufbau der Kultusverwaltung

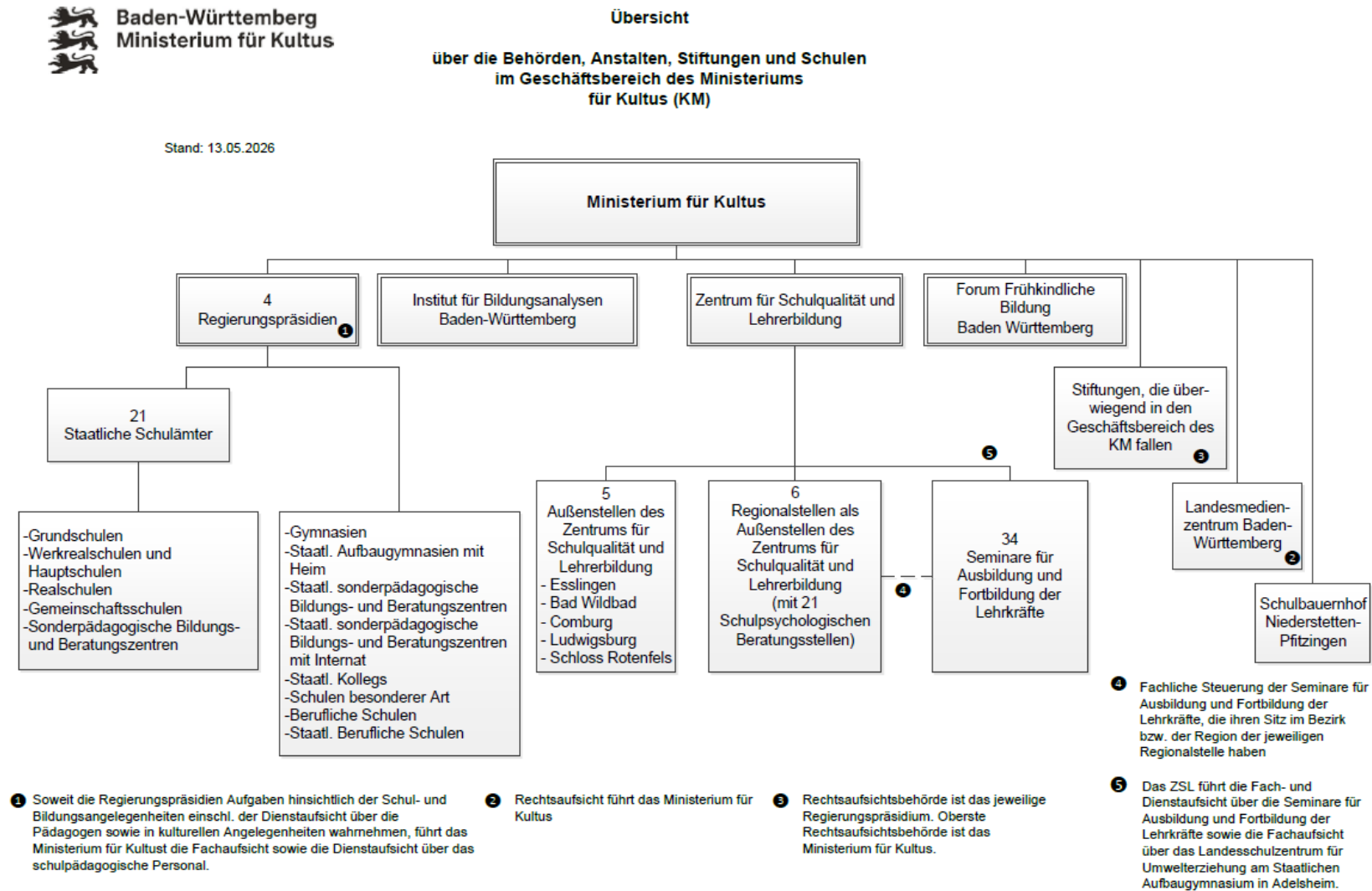


Abbildung 1 Darstellung des Aufbaus der Kultusverwaltung

Übersicht über die Behörden, Anstalten, Stiftungen und Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus gibt es sieben direkt nachgeordnete Bereiche

1. 4 Regierungspräsidien

Soweit die Regierungspräsidien Aufgaben hinsichtlich der Schul- und Bildungsangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht über die Pädagogen sowie in kulturellen Angelegenheiten wahrnehmen, führt das Ministerium für Kultus die Fachaufsicht sowie die Dienstaufsicht über das schulpädagogische Personal.

Diese Regierungspräsidien sind zuständig für:

- Gymnasien
- staatliche Aufbaugymnasien mit Heim
- staatliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
- staatliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat
- Staatliche Kollegs
- Schulen besonderer Art
- staatliche Berufsschulen
- 21 Schulämter welche zuständig sind für
 - Grundschulen
 - Werkrealschulen
 - Hauptschulen
 - Realschulen
 - Gemeinschaftsschulen
 - sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

2. Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung mit folgenden nachgeordneten Bereichen

- 5 Außenstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung in
 - Esslingen
 - Bad Wildbad
 - Comburg
 - Ludwigsburg
 - Schloss Rotenfels
- 6 Regionalstellen als Außenstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (mit 21 Schulpsychologischen Beratungsstellen). Sie sind zuständig für die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die ihren Sitz im Bezirk bzw. der Region der jeweiligen Regionalstelle haben.
- 34 Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte.
Das ZSL führt die Fach- und Dienstaufsicht über die Seminare für Ausbildung

und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Fachaufsicht über das Landesschulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium in Adelsheim.

3. Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
4. Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg
5. Stiftungen die überwiegend in den Bereich des Kultusministeriums fallen.
Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das jeweilige Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultus.
6. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
Die Rechtsaufsicht führt das Ministerium für Kultus
7. Schulbauernhof Niederstetten-Pfizingen

II. Die Einrichtungen im Einzelnen

Das Ministerium für Kultus Baden-Württemberg gibt im Folgenden einen Überblick über die Behörden und Einrichtungen in der Kultusverwaltung. Durch die Übersicht werden die Einrichtungen nicht neu gegründet oder errichtet, sondern der bestehende Zustand deklaratorisch beschrieben, und zwar nach folgender Systematik:

- Bezeichnung der Einrichtung
- Rechtscharakter
- Sitz
- Aufgabenbeschreibung
- Dienst- und Fachaufsicht.

Die Fundstellen der institutionellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind am Ende der Beschreibung der jeweiligen Einrichtung aufgeführt.

1. Behörden

1.1 Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Das Ministerium für Kultus ist eine **oberste Landesbehörde** nach § 7 Landesverwaltungs-gesetz (LVG) mit Sitz in Stuttgart.

Aufgaben:

§ 8 LVG:

(1) Die obersten Landesbehörden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen oder den Landeszentralbehörden durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. Die Befugnisse, die durch bundesrechtliche Bestimmungen auf die obersten Landesbehörden, die Landesministerien oder die Landeszentralbehörden übertragen sind, dürfen von den obersten Landesbehörden nicht ausgeübt werden, wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Behörden für zulässig erklärt ist; die obersten Landesbehörden können sich jedoch einzelne Befugnisse vorbehalten.

(3) Zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden gehören im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. der Verkehr mit dem Landtag,
2. die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
5. der Verkehr mit den ausländischen Behörden und den zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.

(3) Den Ministerien und dem Rechnungshof obliegen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,
3. die Aufgaben des Landes, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Den Ministerien obliegt außerdem im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

§ 4 LVG:

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Ministerien bestimmte Aufgaben, für die sie selbst zuständig sind, auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung übertragen oder zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete Verwaltungsbehörden zuständig sind, durch Rechtsverordnung auf andere nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die die Regierungspräsidien, die unteren Verwaltungsbehörden oder besondere Verwaltungsbehörden zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in § 19 Abs. 1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.

(4) Aufgabenübertragungen auf besondere Verwaltungsbehörden können abweichend von Absatz 1 und 2 auch durch eine Anordnung erfolgen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für den Rechnungshof entsprechend.

Aufgaben des Ministeriums für Kultus nach der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBI. S. 590), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2022 (GBI. S. 69) geändert worden ist, werden die Abschnitte I. bis XII. wie folgt gefasst durch Bekanntmachung vom 07. Juli 2026 (GBI. 70 S. 5):

IV. Ministerium für Kultus (Kultusministerium, KM)

1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
 - a) allgemein bildende Schulen;
 - b) berufliche Schulen;
 - c) Elementarerziehung;
 - d) Privatschulwesen;
 - e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;
 - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen (Staatsexamen) sowie Rahmenvorgaben mit Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der BA/MA-Studiengänge im Lehramt;
 - g) Bildungsforschung;
 - h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
 - i) Fernunterricht;
 - j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;
3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;
4. Weiterbildung;
5. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus.

Das Ministerium für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde

Im Rahmen seiner Aufgaben als oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Kultus nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) **oberste Schulaufsichtsbehörde**.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der **Schulaufsicht** zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

1. die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
2. die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln,
3. das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
4. die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
5. die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
6. die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten als eine Prüferin oder einen Prüfer benennen,
7. die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
8. die Aufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und
9. die Ferienordnung

und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die staatliche **Schulaufsicht** umfasst nach § 32 Abs. 1 SchG:

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens,
2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
 - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
 - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nr. 5 fallen,
4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36,
6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate.

Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ein, die insbesondere eine regelmäßige Information der Schulaufsichtsbehörden

und eine Auswertung qualitätsrelevanter Daten der einzelnen Schulen erfordert. Die Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Juli 2026 (GBl. Nr. 70 S. 5).

1.2 Obere Schulaufsichtsbehörden

Nach § 34 Abs. 1 SchG sind die Regierungspräsidien **obere Schulaufsichtsbehörden**.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

Zur Dienst- und Fachaufsicht vgl. § 35 Abs. 2 Schulgesetz.

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Untere Schulaufsichtsbehörden

Nach § 33 Abs. 1 SchG ist das Staatliche Schulamt **untere Schulaufsichtsbehörde** für die Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 SchG zugewiesen sind.

Fundstellenhinweise:

1. Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. 2019, S.37, 47).

2. Landesoberbehörde

2.1. Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wurde die Landesoberbehörde Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) errichtet. Das ZSL verfügt über eine Zentrale und Außenstellen, darunter sechs Regionalstellen.

Die Regionalstellen sind Außenstellen des ZSL. Jede Regionalstelle verfügt über einen Hauptsitz, in dem das Leitungs- und Koordinationspersonal verortet ist.

Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

Nach § 2 des Gesetzes über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung hat die Landesoberbehörde folgende Aufgaben:

- (1) Das ZSL bildet den institutionellen Rahmen für ein kohärentes, wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
 1. die Personalentwicklung und die Führungskräftequalifizierung,
 2. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu pädagogischen Querschnittsthemen,
 3. die Konzeptentwicklung, Steuerung der Durchführung und Qualitätssicherung der fächer- und schulartspezifischen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 4. die Konzeption von unterrichtsbezogenen Unterstützungsangeboten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 5. die Bildungsplanarbeit für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 6. die Schulbuchzulassung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 7. internationale Kooperationsprojekte in der Lehrerbildung für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 8. die Entwicklung, dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung von Beratungsangeboten, beispielsweise im Bereich der Schullaufbahn, beruflichen Orientierung, zusätzlichen Förderbedarfe und speziellen Begabungen, schulpsychologischen Dienste, der Prävention und der Qualitätsentwicklung von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 9. die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und
 10. die Steuerung der schulpsychologischen Beratungsstellen.

- (3) Das ZSL führt die Fach- und Dienstaufsicht über die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Fachaufsicht über das Landesschulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium in Adelsheim.

In § 3 des Gesetzes über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung sind die Zuständigkeiten der Regionalstellen geregelt.

- (1) Die Regionalstellen sind für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen in ihrer Region zuständig. An jeder Regionalstelle wird eine Leitstelle pädagogische Unterstützung (LPU) als Kontaktstelle für Anliegen von Schulen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des ZSL eingerichtet.
- (2) Die Regionalstellen sind zuständig für die Zurverfügungstellung der zentral entwickelten Angebote und Dienstleistungen für Ausbildung, Fortbildung und Beratung aller Schularten. Ihnen obliegt die fachliche Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, die ihren Sitz in der Region der jeweiligen Regionalstelle haben. Die schulpsychologischen Beratungsstellen sind Teil einer Regionalstelle.
- (3) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Die Standorte der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen wurden zu Außenstellen des ZSL. Sie werden weiterhin zu Fortbildungszwecken genutzt. Ebenfalls zu Außenstellen des ZSL wurden die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik.

Fundstellenhinweis:

- 1. Gesetz über das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (GBI. 2019, 37, 38) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37)
- 2. Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schulentwicklung und der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und die Neustrukturierung der Einrichtungen in der Schulverwaltung (GBI. 2019, 40) Verkündet als Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 (GBI. S. 37)

2.2 Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (ohne Schulen)

2.2.1 Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

Es bestehen die

- Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien) mit Sitz in Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Rottweil, Stuttgart und Tübingen.
- Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (berufliche Schulen) mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Weingarten und Stuttgart.

Außerdem werden an den Seminaren Stuttgart, Heidelberg und Freiburg Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt Sonderpädagogik für den Einsatz an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ausgebildet. Am Seminar Weingarten befinden sich neben Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für das Lehramt an beruflichen Schulen auch Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt Gymnasium in Ausbildung.

- Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkrealschule, Hauptschule und Realschule) mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Weingarten, Mannheim, Reutlingen, Rottweil und Schwäbisch Gmünd.
- Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschule) mit Sitz in Albstadt-Ebingen, Bad Mergentheim, Freudenstadt, Heilbronn, Laupheim, Lörrach, Mannheim, Weingarten, Nürtingen, Offenburg, Pforzheim, Rottweil, Schwäbisch Gmünd und Sindelfingen.

Nach Teil 1, § 2 des Organisationsstatuts haben die Seminare folgende Aufgaben:

(1) Die Seminare haben die Aufgabe,

- nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen mitzuwirken sowie
- Lehrkräfte fort- und weiterzubilden.

(2) Weitere Aufgaben der Seminare sind die Mitwirkung

- bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht,
- bei der Qualitätssicherung in der Lehrkräftebildung,
- bei der Entwicklung und Erprobung fachdidaktischer und pädagogischer Konzepte in der Lehrerbildung,
- bei der Verknüpfung der verschiedenen Phasen der Lehrerbildung,
- an der Entwicklung von Bildungsplänen sowie an der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen,
- an Entwicklungs- und Evaluationsvorhaben des ZSL und
- an weiteren standortspezifischen oder übergreifenden Kooperationsprojekten in Abstimmung mit dem ZSL.

Die Seminare arbeiten standortübergreifend sehr eng zusammen und kooperieren in schulartübergreifenden Fragestellungen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kann das ZSL den Seminaren weitere Aufgaben übertragen.

Fundstellenhinweis:

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 14. Januar 2021 (K. u. U. 2021 S. 51).

2.2.2 Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte -

Pädagogische Fachseminare und Fachseminar für Sonderpädagogik

Pädagogische Fachseminare bestehen mit Sitz in Karlsruhe, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Gmünd sowie das Fachseminar für Sonderpädagogik in Reutlingen.

Nach Teil 2, § 4 des Organisationsstatuts haben die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik folgende Aufgaben:

(1) Die Pädagogischen Fachseminare und das Fachseminar für Sonderpädagogik haben die Aufgabe, nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Kultusministeriums für die jeweiligen Lehrämter in enger Verbindung mit den Ausbildungsschulen auszubilden und an den Lehramtsprüfungen mitzuwirken sowie Lehrkräfte fort- und weiterzubilden.

(2) Weitere Aufgaben der Seminare sind die Mitwirkung

- bei der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht,
- bei der Qualitätssicherung in der Lehrerbildung und
- an Entwicklungsvorhaben des ZSL

Die Seminare arbeiten standortübergreifend sehr eng zusammen und kooperieren in schulartübergreifenden Fragestellungen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kann das ZSL den Seminaren weitere Aufgaben übertragen.

Fundstellenhinweis:

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Organisationsstatute im Bereich der Kultusverwaltung vom 14. Januar 2021 (K. u. U. 2021 S. 51).

2.2.3 Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg

Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wurde das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet. Das IBBW hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

Nach § 2 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg hat das Institut folgende Aufgaben:

- (1) Das IBBW ist für den Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings verantwortlich, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems unterstützen soll.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
 1. der Aufbau eines systematischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems,
 2. statistische Erhebungen und Auswertungen und zentrale IT-Fachverfahren im Geschäftsbereich des Kultusministeriums,
 3. die Entwicklung von Konzepten, Aufgaben und Instrumenten zur Diagnose und Förderung von Kompetenzen sowie die Erstellung von zentralen Prüfungen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen,
 4. die aufgabenbezogene beziehungsweise systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung von steuerungsrelevanten Daten wie Bildungsindikatoren und Trends auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems,
 5. die Entwicklung von Konzepten und Instrumenten zur Evaluation der Unterrichts- und Schulqualität sowie die Durchführung von Evaluationen von öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie, nach entsprechendem Auftrag durch das Kultusministerium, von weiteren Einrichtungen in dessen Geschäftsbereich und
 6. die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Konzepten, beispielsweise zu bildungspolitischen Reformvorhaben, auf der Grundlage der empirischen Bildungsforschung, Forschungskooperation und Wissenschaftstransfer sowie die Unterstützung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung bei der evidenzbasierten Entwicklung von Standards.
- (3) Das IBBW kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des IBBW zweckmäßig ist.

Fundstellenhinweise:

1. Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) (GBl. 2019, 39, 40), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37)

2.2.4 Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Nach § 2 des Gesetzes über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (in Kraft getreten am 1. Januar 2020) hat das Forum Frühkindliche Bildung folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung
2. Prozessbegleitung bei der individuellen Förderung von Kindern und die Unterstützung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit.
3. Vernetzung von Praxis und Theorie auf allen Ebenen der frühkindlichen Bildung
4. Unterstützung bei der Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal
5. Unterstützung bei der systematischen Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprozessen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
6. Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, basierend auf einer Datenanalyse mit anschließender Qualitätssicherung
7. Beratung und Unterstützung der Handlungspartner im Feld der Kindertagesbetreuung
8. Darstellung und Veröffentlichung von Erkenntnissen, beispielsweise durch Publikationen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg zweckmäßig ist.

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht (§ 1 Gesetz über das Forum- Frühkindliche Bildung).

Fundstellenhinweise:

1. Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg vom 19. November 2019 (GBl. 2019, 479)

2.2.5 Schulbauernhof Niederstetten-Pfitzingen

mit Sitz in Niederstetten-Pfitzingen

Aufgaben:

Der Schulbauernhof soll den Schülern ermöglichen, die Landwirtschaft und ihre Probleme in allen Bereichen kennen zu lernen. Die Schüler lernen zum einen die Zusammenhänge bei der Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten kennen, zum anderen erhalten sie Einblicke in die Arbeitsweise eines mechanisierten modernen Hofes. Darüber hinaus werden sie mit dem ökologischen Landbau vertraut gemacht.

Die Dienst- und Fachaufsicht führt das Ministerium für Kultus.

2.3 Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts

(Diese rechtlich selbständigen Anstalten gehören hinsichtlich der Rechtsaufsicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport)

2.3.1 Landesmedienzentrum Baden-Württemberg

mit Sitz in Karlsruhe und Stuttgart

Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Medienzentren:

1. Das Landesmedienzentrum hat folgende Aufgaben:

1.1 pädagogischer Dienst, insbesondere

- a) Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Schulung von Lehrkräften im Hinblick auf eine sachgerechte Verwendung von Medien, Beratung der Stadt- und Kreismedienzentren und der Schulträger bei der Medienbeschaffung, Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Medienzentren,
- b) Durchführung von medienpädagogischen Modellprojekten und Mitwirkung bei der Erprobung und Förderung neuer Medien und Kommunikationstechniken sowie Beratung bei der Beurteilung, Erprobung und Nutzung neuer Medien,
- c) Förderung der Medienbildung, Medienkompetenz und Medienerziehung unter anderem durch Unterstützung des schulischen Medieneinsatzes und medienpädagogische Informationsangebote,

1.2 technischer Dienst für Schulen, insbesondere

- a) die technische Beratung und Betreuung der Mitarbeiter der Stadt- und Kreismedienzentren sowie der Schulträger im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Einsatz von Geräten für den Medieneinsatz,
- b) Mitwirkung bei der Beratung und Unterstützung im Bereich Multimedialechnik für den Unterrichtseinsatz an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke (Support),
- c) Versorgung der Schulen mit technisch hochwertigen Kopien von Funk- und Fernsehsendungen,

1.3 Mediendistribution und Medienerschließung, insbesondere

- a) die Erschließung und Erfassung von Bildungsmedien einschließlich eines Medieninformationssystems,
- b) Mediendistribution einschließlich Verleih, Zentralarchiv, Medienbeschaffung und Medienberatung,

1.4 landeskundliche und kulturhistorische Bilddokumentation.

2. Dem Landesmedienzentrum können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen werden, soweit die Finanzierung im Staatshaushaltsplan sichergestellt ist.

Die Rechtsaufsicht über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg führt gem. § 10 das Ministerium für Kultus.

Fundstellenhinweis:

1. Gesetz über die Medienzentren (Medienzentrengesetz) vom 6. Februar 2001 (GBl. S.117), das durch Art. 28 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965) geändert worden ist.

3. Stiftungen des öffentlichen Rechts

Das Ministerium für Kultus ist oberste Rechtsaufsichtsbehörde über Stiftungen, deren Stiftungszweck überwiegend in seinen Geschäftsbereich fällt (§ 20 Abs. 5 Stiftungsgesetz). Zu nennen wäre hier z. B. die Schulstiftung Baden-Württemberg gemäß § 113 des Schulgesetzes.

Fundstellenhinweise:

1. Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert wurde.
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Verordnung des Kultusministeriums über die Schulstiftung Baden-Württemberg (Schulstiftungsverordnung) vom 7. November 1977 (GBl. S. 701. K. u. U. 1978, S. 464), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Schulstiftungsverordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436, K. u. U. S. 140) geändert wurde.

4. Schulen

4.1 Öffentliche Schulen

4.1.1 Allgemeines

Die öffentlichen Schulen sind **nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** (§ 23 Abs.1 SchG).

Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des § 17 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes.

Für die Schulbezirke gilt § 25 SchG.

Schularten, Schulstufen und Aufgaben (nach dem SchG)

§ 4 Schularten, Schulstufen

Schularten sind:

- die Grundschule,
- die Hauptschule und die Werkrealschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Kolleg,
- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- das Berufskolleg,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

4.1.2 Grundschule

§ 5 Grundschule

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Bega-

bungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfasst vier Schuljahre.

4.1.3 Grundschulförderklassen

§ 5a Grundschulförderklassen

- (1) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückstellt werden, sollen Förderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.
- (2) Die Förderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Förderklasse. Für die Einrichtung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Für den Besuch der Grundschulförderklasse kann eine Gebühr erhoben werden. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Gebühr einschließlich Gebührenermäßigungen und das Verfahren des Einzugs. § 24 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

4.1.4 Werkrealschule und Hauptschule

§ 6 Werkrealschule und Hauptschule

- (1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.
- (2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung ›Hauptschule‹.

4.1.5 Realschule

§ 7 Realschule

- (1) Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert und zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau führt. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.
- (2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.
- (3) Die Schuljahre 1 und 2 werden in Form einer Orientierungsstufe geführt, bei der am Ende des ersten Schuljahrs keine Versetzungsentscheidung getroffen wird.
- (4) Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form und in leistungsdifferenzierenden Gruppen oder Klassen. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.
- (5) Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich; das Kultusministerium wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- (6) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler am Ende des sechsten Schuljahrs den Realschulabschluss oder am Ende des fünften Schuljahrs den Hauptschulabschluss.

4.1.6 Gymnasium

§ 8 Gymnasium

- (1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.
- (2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut
 1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,

2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der

- a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
- b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
- c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Buchstabe a können auch Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch Schüler nach Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.
2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt; die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.
3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport. Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden. Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.
4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.
5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung auch eine besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann; die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden. Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung

neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.

Anmerkung (zu § 8):

Zu dieser Schulart gehören auch die **Evangelisch-Theologischen Seminare**.

Fundstellenhinweise (für die Evangelisch-Theologischen Seminare):

1. § 73 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286).
2. Vereinbarungen des Württ. Kultministeriums und des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart über das Stift und über die niederen evangelischen-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg Bd. 23 S. 164 und S. 176). Württ. Verordnung des Kultministeriums über die Schulen der niederen evangelischen-theologischen Seminare vom 5. März 1928 (RegBl. S. 11).

4.1.7 Gemeinschaftsschule

§ 8a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbünden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender auf der Grundschule aufbauender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

4.1.8 Kolleg

§ 9 Kolleg

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln. Es umfasst mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur Hochschulreife. Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

4.1.9 Berufsschule

§ 10 Berufsschule

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte

eine zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.

4.1.10 Berufsfachschule

§ 11 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluss und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfasst mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

4.1.11 Berufskolleg

§ 12 Berufskolleg

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss, einem gleichwertigen Bildungsstand oder auf der Klasse 9 des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang auf; einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt in ein bis drei Jahren eine berufliche Qualifikation und kann bei einer mindestens zweijährigen

Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachhochschulreife führen. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule geführt; es kann in einzelnen Typen in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht durchgeführt werden.

4.1.12 Berufsoberschule

§ 13 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe. Die Berufsaufbauschule umfasst mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfasst mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

4.1.13 Fachschule

§ 14 Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

4.1.14 Sonderpädagogische Förderung

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(2a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

Anmerkung (zu § 15):

Hierzu gehören auch die 3 Staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, für die das Land nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8.7.1979 Schulträger ist. Die Schulen sind den Erziehungsheimen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg angeschlossen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren führen die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Gymnasien, beruflichen Schulen und Kollegs sowie die Staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat führen die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden.

4.1.15 Schulen besonderer Art

§ 107 Schulen besonderer Art

(1) Die Staudinger-Gesamtschule Freiburg im Breisgau, die Internationale Gesamtschule Heidelberg und die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried können in den Klassenstufen 5 bis 10 als Schulen besonderer Art ohne Gliederung nach Schularten geführt werden. Der Unterricht kann in Klassen und in Kursen stattfinden, die nach der Leistungsfähigkeit der Schüler gebildet werden. Die Schulen führen nach der Klasse 9 zum Hauptschulabschluss und nach der Klasse 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe oder die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich

1. der Organisation,
2. der Aufnahme der Schüler in die Schule,
3. der Bildung der Klassen und Kurse sowie der Zuweisung der Schüler.

Fundstellenhinweis:

1. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen)

§ 2 Privatschulgesetz:

"(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden.

(2) Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt."

Aufgabe:

Nach § 1 des Privatschulgesetzes dienen die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern. Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

Nach Art. 7 des Grundgesetzes unterstehen auch die Schulen in freier Trägerschaft der staatlichen Schulaufsicht, wobei sich der Umfang nach dem Status der jeweiligen Schule richtet.

Zuständig ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeit die Schule in freier Trägerschaft als öffentliche Schule fallen würde.

Fundstellenhinweise:

1. Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz - VVPSchG) vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.